

Sitzungsvorlage
Antrag

Nr.: 2017/737

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 02.10.2017: Rechtsstellung des Jugendhilfeausschusses und seine Rolle als Teil des Jugendamtes

Jugendhilfeplanungsgruppe	07.11.2017	TOP
Jugendhilfeausschuss	16.11.2017	TOP
Kreisausschuss	27.11.2017	TOP
Kreistag	18.12.2017	TOP

Eingang per E-Mail am 02.10.2017:



K.-P. Dehde Elbuferstraße 18 29490 Neu Darchau

SPD-Fraktion im Kreistag
Lüchow-Dannenberg
Vorsitzender
Elbuferstraße 18
29490 Neu Darchau
☎ 05853 1329
☎ 03222 3713900
✉ Klaus-PeterDehde@t-online.de

Herrn
Landrat Jürgen Schulz
Per Email

02.10.2017

Sehr geehrter Herr Landrat,

ich beantrage für eine der nächsten Sitzungen des Kreistages und die nächste Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses den TOP:

Rechtsstellung des Jugendhilfeausschusses und seine Rolle als Teil des Jugendamtes

Zur Begründung:

Leider kommt es auch in der jüngeren Vergangenheit zu öffentlichen Äußerungen, die den Schluss nahelegen, dass die Rechtsstellung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses nicht hinreichend bekannt ist.

So wird der Landrat zitiert: "Schließlich handelt es sich bei den Auftragnehmer um die bekannten Träger der Jugendhilfe." Und weiter: „Während sonst ein Mitwirkungsverbot in Räten und Ausschüssen besteht, gilt dies bei der Jugendhilfe laut Gesetz nicht.“

Auch wenn der Landrat im Kreistag am 28.09. erklärt hat, er habe keine diese Äußerungen gemacht und auf Nachfrage sinngemäß erläuterte, er werde gegen diese Veröffentlichungen vorgehen, ist deutlich, dass die besondere Rechtsstellung des Jugendhilfeausschusses immer wieder erläutert werden muss. So sollte einmal auch der zuständige Dezernent, der gelegentlich ebenfalls in Frage stellt, dass der Ausschuss eine Reihe von Rechten hat, erklären, ob er die Grundlagen der Teilnahme von anerkannten freien Trägern der Wohlfahrtspflege akzeptiert.

In diesem Zusammenhang sollen ebenfalls der zitierte Bericht der Monopolkommission, die Stellungnahme der Bunderegierung hierzu und die Auswirkungen auf die Arbeitsweise des Ausschusses erläutert werden.

Der Jugendhilfeausschuss soll hierzu nach Einschaltung der Jugendhilfeplanungsgruppe eine Aufbereitung des Materials aus seiner Sicht leisten, damit die Organe des Landkreises eine hinreichende Datenlage für Ihre weiteren Verfahrensweisen bekommen.

Mit freundlichen Grüßen



Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung wird zu dem Antrag wie folgt Stellung genommen:

Rechtsstellung des Jugendhilfeausschusses:

Die Zusammensetzung und die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses sind in § 71 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) geregelt (s. Anlage 1). Nach Abs. 2 befasst er sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Nach Abs. 3 hat er **Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse.**

Die Satzung des Jugendamtes des Landkreises Lüchow-Dannenberg datiert vom 09.06.1993 (s. Anlage 2). Hier sind die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses in § 3 b aufgeführt:

„Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für:

- a. Die Aufgaben nach § 71 Abs. 2 und 3 KJHG i.V. m. § 6 Abs. 1 AG KJHG
- b. Die Beschlussfassung über Widersprüche in Angelegenheiten der Jugendhilfe gem. § 6 Abs. 2 AG KJHG, sofern nicht die Zuständigkeit der Vertretungskörperschaft gegeben ist, weil sie in dieser Angelegenheit entschieden hatte,
- c. Weitere Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift zugewiesen worden sind, wie z.B. das Vorschlagsrecht zur Wahl der Jugendschöffen gem. § 35 des Jugendgerichtsgesetzes und der Beisitzer gem. § 1 der Kriegsdienstverweigerungsverordnung.

In dieser Satzung werden weitestgehend die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wiederholt. Die Rechtsgrundlagen KJHG sowie Kriegsdienstverweigerungsordnung existieren nicht mehr. Die Ausführungen aus dem KJHG sind inhaltsgleich in das SGB VIII übernommen worden. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 18.06.2004 zum Unterschied zu anderen kommunalen Ausschüssen folgendes ausgeführt: *„Der Jugendhilfeausschuss zählt nicht zu diesen Ausschüssen. Es handelt sich bei ihm um ein bundesrechtlich konstituiertes Kommunalorgan, das den so genannten beschließenden Ausschüssen des Kommunalrechts ähnelt, aber die Besonderheit aufweist, dass er nur teilweise die politischen Mehrheitsverhältnisse der Vertretungskörperschaft widerspiegelt und im Übrigen von Vertretern der freien Jugendhilfe und sachverständigen Bürgern besetzt wird. Der Jugendhilfeausschuss ist danach nicht in die übliche*

kommunalverfassungsrecht-liche Struktur eingeordnet, insbesondere gehört er als Teil des Jugendamtes zur Verwaltung der Gebietskörperschaft und nicht zum Rat, sondern steht diesem gegenüber.“

Mitwirkungsverbot:

Der Jugendhilfeausschuss ist zu 3/5 besetzt mit Mitgliedern des Kreistages und zu 2/5 mit auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählten Vertretern. Dies führt dazu, dass dem Jugendhilfeausschuss z.T. Mitglieder angehören, die bei den vorgenannten Trägern arbeiten.

Nach § 41 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Sätze 1 und 3 NKomVG dürfen Ehrenamtliche in Angelegenheiten des Landkreises nicht mitwirken, die u.a. bei einer juristischen Person des privaten Rechts gegen Entgelt beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Als unmittelbar gilt nur der Vorteil, der sich aus der Entscheidung ergibt, ohne dass, abgesehen von der Beschlussausführung, weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen. So befinden sich Ehrenamtliche dann im Mitwirkungsverbot, wenn der Jugendhilfeausschuss im Rahmen seiner Kompetenzen Beschlüsse fasst, die ihre Arbeitgeber unmittelbar begünstigen, soweit diese Beschlüsse nicht mehr durch weitere Gremien wie Kreisausschuss oder Kreistag bestätigt werden müssen.

Eine verbotswidrige Mitwirkung führt zur Nichtigkeit des entsprechenden Beschlusses, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 41 Abs. 6 Satz 2 NKomVG verweist allerdings auf eine entsprechende Anwendung von § 10 Abs. 2 S. 1 NKomVG, wonach die Nichtigkeit unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung bzw. Bekanntgabe schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird.

Bericht der Monopolkommission und Stellungnahme der Bundesregierung zum „Wettbewerb in der deutschen Kinder- und Jugendhilfe“

Die Monopolkommission ist ein unabhängiges Beratungsgremium, das die Bundesregierung und die gesetzgebenden Körperschaften auf den Gebieten der Wettbewerbspolitik, des Wettbewerbsrechts und der Regulierung berät. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, die über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, sozialpolitische, technologische oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen müssen. Die Mitglieder der Monopolkommission werden auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten für die Dauer von vier Jahren berufen.

Die Monopolkommission hat in ihrem XX. Hauptgutachten aus dem Juli 2014 u.a. zum „Wettbewerb in der deutschen Kinder- und Jugendhilfe“ verschiedene Positionen kritisch beleuchtet (siehe Anlage 3). Die Bundesregierung hat zu den Kritikpunkten mit der Bundestagsdrucksache 18/4721 Stellung genommen (siehe Anlage 4).

Im Wesentlichen ist folgendes ausgeführt:

Die Monopolkommission kritisiert, dass im Jugendhilfeausschuss neben den Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften auch Vertreter der anerkannten freien Jugendhilfe stimmberechtigt sind. Sie sieht darin einen Interessenskonflikt und hält eine Beratungsfunktion der freien Träger für ausreichend. Aus Sicht der Bundesregierung spiegelt die Zusammensetzung des Ausschusses die Bedeutung der freien Träger wider. Sie betont, dass ein partnerschaftliches Zusammenwirken der Träger mit der Kommune Voraussetzung für eine funktionierende, bedarfsgerechte Leistungserbringung ist.

Die Monopolkommission ist in der Frage der Anwendbarkeit des Vergaberechts der Auffassung, dass es hier auf die genaue Ausgestaltung des Leistungsverhältnisses ankommt. So muss ihrer Meinung nach insbesondere dann das Vergaberecht zur Anwendung kommen, wenn der Leistungserbringer kein oder nur geringes Risiko trägt, seine Leistungen tatsächlich in vollem Umfange zu erbringen. Den Besonderheiten (Wunsch- und Wahlrecht) kann dabei ggf. durch Rahmenverträge Rechnung getragen werden.

Die Bundesregierung ist hingegen der Auffassung, dass das Vergaberecht im Grunde bei sämtlichen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht als "Auftragsvergabe oder Konzession" i.S. des Wettbewerbsrechts verstanden werden kann, weshalb dieses nicht anwendbar ist.

Die Bundesregierung teilt die grundsätzlichen Bedenken der Monopolkommission hinsichtlich der steuerlichen Privilegierung gemeinnützig anerkannter Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ebenfalls nicht.

Anlagen:

1. Gesetzestext § 71 SGB VIII
 2. Satzung des Jugendamtes des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 09.06.1993
 3. Auszug aus dem XX. Hauptgutachten der Monopolkommission zum Wettbewerb in der deutschen Kinder- und Jugendhilfe
 4. Stellungnahme der Bundesregierung zu den Ausführungen der Monopolkommission
-